

Rödl & Partner

NEWSLETTER UNGARN

GEMEINSAM ANKOMMEN

5/2020

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht
und Wirtschaft in Ungarn

www.roedl.de/ungarn | www.roedl.com/hungary

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ COVID-19 Pandemie in Ungarn – Kurzarbeitergeld, Update 1

Vorwort

Kurzarbeitergeld - Modifikation der Kurzarbeitergeld-
Regelung durch die Regierungsverordnung 141/2020 (IV.21.)

Steuerliche Erleichterungen laut Regierungsverordnung
140/2020 (IV.21.)

Kreditvergabe und Kreditsicherheiten laut
Regierungsverordnungen 1170/2020 (IV.21.) und 1171/2020
(IV.21.)

Zusammenfassung

→ COVID-19 Pandemie in Ungarn – Kurzarbeitergeld, Update 1

VORWORT

In der vorliegenden Ausgabe unseres Newsletters stellen wir die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen zu der am 16. April 2020 in der Regierungsverordnung 105/2020 (IV.10.) eingeführten Kurzarbeiterregelung vor, die nun mit der Regierungsverordnung 141/2020 (IV.21.) am 21. April 2020 veröffentlicht wurden.

Nach Veröffentlichung der ersten Regierungsverordnung nahm eine Vielzahl von Interessenvertretungen und Wirtschaftsverbänden Kontakt zu der Regierung auf und verwies auf erhebliche Bedenken hinsichtlich der Ausgestaltung und Verständlichkeit der Kurzarbeiter-Verordnung. Die Regierung reagierte auf die Anmerkungen und nach erfolgter Konsultation mit Wirtschaftsverbänden und weiteren Marktteilnehmern erfolgten Korrekturen und Anpassungen. Die wesentlichen Änderungen, wie auch weitere Maßnahmen die zur Krisenbewältigung aktuell beschlossen wurden (steuerliche Erleichterungen insbesondere für Unternehmen und Kreditkonditionen) sehen wie folgt aus:

KURZARBEITERGELD - MODIFIKATION DER KURZARBEITERGELD-REGELUNG DURCH DIE REGIERUNGSVERORDNUNG 141/2020 (IV.21.)

Durch die Regierungsverordnung 141/2020 (IV.21.) ergeben sich insbesondere folgende Änderungen und Ergänzungen bezüglich der bisherigen Kurzarbeitergeld-Verordnung (104/2020 (IV.10.)):

- unter verkürzter Arbeitszeit wird durch die neue Verordnung ein Intervall von 25 Prozent bis 85 Prozent der ursprünglichen Arbeitszeit betrachtet (bisheriger Intervall: von 50 Prozent bis 70 Prozent),
- „Verpflichtung zur Beibehaltung der Mitarbeiterzahl“: diese bezieht sich nur noch auf jene Mitarbeiter, für welche Kurzarbeitergeld beantragt und bewilligt wurde (bisher: bezog sich diese auf die Beibehaltung der Mitarbeiterzahl bei Antragsstellung),
- der eher unverständliche Begriff „Abwesenheitsgeld“ (távolléti díj) wurde in „Grundlohn“ umgewandelt,
- die Förderung erstreckt sich jeweils auf anteilige 70 Prozent der Arbeitszeitminderung,
- falls sich die Arbeitszeit um weniger als 50 Prozent reduziert, sind Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter vorzunehmen, in den sonstigen Fällen besteht keine Verpflichtung hierzu (bisher: Fortbildungsmaßnahmen waren für sämtliche Mitarbeiter, deren Arbeitszeit sich reduziert, vorzunehmen),
- der Arbeitgeber sichert den Mitarbeitern in jenen Fällen mindestens den Netto-Grundlohn zu, in denen die Arbeitszeit um weniger als 50 Prozent reduziert wurde, sowie für die Stunden, die auf die Weiterbildung entfallen,
- die Fortbildungsmaßnahmen können innerhalb von 2 Jahren ab der Erlangung der Unterstützungsleistungen durchgeführt werden,
- falls die Arbeitszeit um mehr als 50 Prozent reduziert wird, besteht keine Verpflichtung zur Aufstockung des Netto-Grundlohns auf das Niveau vor der Arbeitszeitreduzierung, wie auch für die Zeit der Weiterbildung kein Grundlohn zugesichert werden muss,
- im Zuge der Beantragung von Kurzarbeitergeld ist keine Vertragsanpassung je Mitarbeiter erforderlich, sondern die Änderungen treten automatisch bei Annahme durch das Arbeitsamt in Kraft, die einzelnen Arbeitsverträge müssen nicht gesondert angepasst werden,
- ein Kurzarbeitergeld kann auch bei Vorliegen von Fernarbeit, Heimarbeit und Beschäftigung von Leiharbeitern beantragt werden,
- der Antrag auf Kurzarbeitergeld hat für die Beschäftigten eines Standorts zusammen zu erfolgen und kann nur einmal gestellt werden,
- Arbeitszeiträumen müssen vor Bewilligung des Kurzarbeitergeldes nicht ausgeschöpft werden,

- der Administrationsaufwand der Beantragung wurde erheblich reduziert, so ist u.a. eine tiefergehende Darlegung der bisher getroffenen Gegenmaßnahmen nicht mehr erforderlich.

Die maximale Bezugshöhe erhöht sich durch die Berücksichtigung von höheren Arbeitsausfallzeiten von THUF 75/Monat (knapp Euro 210) je Mitarbeiter und Monat auf über THUF 112/Monat (zweifacher Netto-Mindestlohn HUF 214.130 x 0,75 x 0,7 = HUF 112.418). Der maximale Bezugszeitraum des Kurzarbeitergeldes von 3 Monaten blieb unverändert.

STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN LAUT REGIERUNGSVERORDNUNG 140/2020 (IV.21)

Um die Auswirkungen der Krisensituation zu mildern, wurden zahlreiche Erleichterungen und Vergünstigungen in den Bereichen Steuern, Abgaben und Administration eingeführt. Im Folgenden werden die Wesentlichen dargestellt:

Steuerrechtliche Erleichterungen

Die Fristen für die Steuerveranlagung, Steuererklärung und Steuerzahlung, sowie die Veranlagung zu den Abschlagszahlungen, die zwischen dem 22. April 2020 und dem 30. September 2020 fällig sind, werden auf den 30. September 2020 verschoben.

Die Erleichterungen betreffen:

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Steuer der Energieversorger
- Innovationsbeitrag

Volumen der steuerlichen Abschlagszahlungen

Die Häufigkeit und das Volumen der steuerlichen Abschlagszahlungen ändert sich nicht. Es kann aber ein Antrag auf Reduzierung der Abschlagszahlung gestellt werden, falls der Betrag der Abschlagszahlung höher ist als die kalkulierte Steuer des Geschäftsjahres.

Geschäftsberichte

Mit Ausnahme der Berichte von Unternehmen von öffentlichem Interesse wird die Frist für die Hinterlegung und Veröffentlichung von Rechnungslegungsberichten bis zum 30. September 2020 verlängert. Die Fristverlängerung ist gültig für Geschäftsberichte, welche zwischen dem 22. April 2020 und dem 30. September 2020 fällig sind.

Széchenyi Pihenő Kártya

Das Volumen von begünstigten Erholungsleistungen an Mitarbeiter, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, wird von insgesamt THUF 450 auf THUF 800 im Kalenderjahr 2020 erhöht. Auf Einzahlungen auf diese Erholungskonten bis zum 30. Juni 2020 sind keine Sozialabgaben abzuführen.

Fremdenverkehrsabgabe

Für den Zeitraum vom 26. April 2020 bis zum 31. Dezember 2020 muss von den betroffenen Dienstleistern die sog. Kurtaxe weder den Kunden belastet, noch abgeführt werden. Die Höhe der nicht erhobenen Abgabe muss aber der Finanzbehörde gemeldet werden.

Krankenversicherungsbeitrag

Für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum Ende der Krisensituation hat der Arbeitgeber den Krankenversicherungsbeitrag jener Mitarbeiter zu ermitteln und abzuführen, welche sich in unbezahltem Urlaub befinden (Huf 7.710/Monat). Die Zahlungsfrist der Leistung des Beitrags kann auf Antrag bis 60 Tage nach Ende der Krisensituation verlängert werden.

KREDITEVERGABE UND KREDITSICHERHEITEN LAUT REGIERUNGSVERORDNUNGEN 1170/2020 (IV.21.) UND 1171/2020 (IV.21.)

Neben KMU besteht auch für Großunternehmen die Möglichkeit, zinsgeförderte Kredite aufzunehmen oder staatliche Kreditsicherheiten zu erhalten. Einzelheiten hierzu können den angegebenen Verordnungen entnommen werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Zwar wurde eine Vielzahl von positiven Änderungen zum Kurzarbeitergeld vorgenommen, es bleibt aber abzuwarten, wie diese von den Arbeitgebern aufgenommen werden und welche Auswirkungen diese auf die Beschäftigungsverhältnisse haben werden.

Sollten Sie Fragen zu den dargestellten Themenkomplexen haben, oder konkrete Anliegen zu Sachverhalten bestehen, die Ihr Unternehmen betreffen, wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen der Fachabteilungen, die Ihnen gerne zur Verfügung stehen. Mit den Kollegen können Sie die Vorgehensweise der Beantragung von Kurzarbeit,

wie auch die konkreten Einzelheiten möglicher Alternativen im Detail besprechen.

Über weitere, ausgewählte Ereignisse zu diesem Themenkomplex werden wir Sie auch zukünftig informieren.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Dr. Roland Felkai
Geschäftsführer
Partner

Partner
+36 1 8149 800
roland.felkai@roedl.com

Impressum

Newsletter Ungarn | Ausgabe 5/2020

Herausgeber:
Rödl & Partner Budapest
Andrássy út 121
1062 Budapest
T +36 1 8149 800
www.roedl.com/hu

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai
roland.felkai@roedl.com

Layout/Satz:
Dr. Roland Felkai

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.